

Methodische Kritik und politische Einschätzung (Kurzfassung)

Im September 2017 wurde ein von Dr. Lorenzo Vidino verfasstes Dokument veröffentlicht. Das Dokument beträgt 50 Seiten und bezeichnet sich grundsätzlich als "report"¹, sprich "Bericht", auch wenn zwei Absätze weiter von einer "study"² also "Studie" die Rede ist. Dies stellt insofern ein Problem dar, als eine Studie ein recht hohes Maß an wissenschaftlichen und methodischen Anforderungen erfüllen muss. Vor allem ist im Bereich der qualitativen Methoden ein hohes Maß an Transparenz und Darlegung der verwendeten Methoden im Umgang mit Quellen erforderlich. Doch selbst ein bloßer Bericht entbehrt nicht gänzlich einer kurzen Erörterung der Methodik und verlangt selbstverständlich die Einhaltung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis. Von einer Studie kann beim betreffenden Dokument mangels einer umfassenden Darlegung der Methodik keine Rede sein. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob es selbst den Mindeststandards eines Berichtes genügt. Aufgrund der Vielzahl an Mängeln kann hier daher nur exemplarisch auf solche eingegangen werden.

Was beim ersten Durchlesen sehr schnell auffällt, ist, dass Belege und Verweise auf Quellen relativ rar sind. 158 Fußnoten auf 50 Seiten, sprich ca. drei Fußnoten pro Seite, mögen bei einer Seminararbeit noch als ausreichend wirken. Eine durchschnittliche Seite des Dokuments beinhaltet jedoch regelmäßig weit über 500 Wörter und 3000 Zeichen (mit Leerzeichen), sprich weit mehr als die Seite einer durchschnittlichen wissenschaftlichen Arbeit. Ein entsprechend weit ausholender Schreibstil und manche Fachthemen würden eine solch geringe Zahl an Quellangaben und Belegen eventuell noch rechtfertigen, hätte das Dokument nicht eine ausgesprochen hohe Informationsdichte. Allzu oft fragt sich der Leser, insbesondere im ersten Drittel des Dokuments, was Behauptungen des Autors stützt bzw. woraus sich diese ergeben, nicht selten an argumentativ wesentlichen Stellen (wie beispielsweise bei der nicht näher substantiierten Behauptung, der ehemalige Präsident der IGGiÖ, Anas Schakfeh, sei ein syrischer Muslimbruder)³. Mangel an Belegen und ihren Quellen mündet in einen Mangel an Nachvollziehbarkeit.

Betrachtet man infolge die vorliegenden Quellverweise, will sich nicht der Eindruck einer fundierten wissenschaftlichen Arbeit einstellen. Zunächst sei auf formelle Aspekte eingegangen. Die Zitierweise erscheint manchmal recht willkürlich und verstümmelt.⁴ Manchmal fehlen grundlegende Daten zur Auffindbarkeit wie Autorennamen⁵ oder gar Dokumente, welche sich im Anhang befinden sollen, obwohl es keinen Anhang gibt.⁶ Bei Online-Verweisen liegen oft gebrochene Links vor,⁷ was insofern problematisch ist, als

¹Vidino, *The Muslim Brotherhood in Austria*, 2017, 1

²Vidino (Fn. 1), 1

³Vidino (Fn. 1), 23

⁴siehe Vidino (Fn. 1), 30 FN 100

⁵siehe z.B. Vidino (Fn. 1), 26 FN 75

⁶Vidino (Fn. 1), 31 FN 105

⁷Vidino (Fn. 1), 31 FN 130

nirgends das letzte Zugriffsdatum angeführt wird. Solche Verweise sind insofern kaum brauchbar. Was die Zitierform anbelangt, wirkt die Arbeit insofern als übereilt und unkorrigiert veröffentlicht.

Ein grober Überblick der Quellverweise ergibt, dass etwa 45% derselben sich auf Zeitungen bzw. Online-Journalismus beziehen. Das ist nicht unproblematisch. Auch wenn die Qualität durchaus variiert, genügen Zeitungsartikel in der Regel nicht wissenschaftlichen Kriterien bzw. vor allem dem Kriterium der Nachvollziehbarkeit. Von gewissem Nutzen sind sie zwar, wenn sie Interviews und damit relevante Aussagen beinhalten. Aber auch dabei kann die Nichtberücksichtigung von wissenschaftlichen Kriterien zu Bedeutungsverzerrungen und Verkürzungen führen. Weiters zeigt sich, dass sich nur etwa 20% der Verweise auf Bücher und wissenschaftliche Artikel beziehen. Hinsichtlich ersterer sind jedoch Vorbehalte geboten, da es sich bei nicht wenigen um journalistische Sachbücher und nicht um wissenschaftliche Arbeiten handelt.⁸

Bedenklich erscheint auch der Umstand, dass der Autor in etwa 13% der Verweise selbst geführte unveröffentlichte Interviews anführt (bei denen sehr oft der Interviewte nicht namhaft gemacht, sondern dessen ungefähre Rolle angedeutet wird; in vielen Fällen, insbesondere Behörden,⁹ wäre eine genauere Eingrenzung das Mindeste gewesen). Mangels dargelegter Methodik über die Führungsweise derselben ist jedoch nicht ersichtlich, ob hierbei wissenschaftliche Kriterien eingehalten wurden und mangels vollständiger Widergabe ist auch nicht überprüfbar, ob Behauptetes mit dem Interviewinhalt übereinstimmt. Der Rest der Verweise entfällt im Wesentlichen auf die Zitierung (staatlicher) Dokumente und Stellungnahmen, die in einigen Fällen auf ihren politischen Gehalt reduziert werden müssen.

Wenn es um die Qualität der Quellen geht, scheint es, als sei der Autor nicht besonders wählerisch. Darunter finden sich beispielsweise umstrittene¹⁰ Quellen wie MEMRI (Middle East Media Research Institute), von dem es heißt "They are selective and act as propagandists for their political point of view, which is the extreme-right of Likud"¹¹, oder beispielsweise der Verweis auf einen Zeitungsartikel, ohne darauf hinzuweisen, dass er darin

⁸ sie z.B. *Vidino* (Fn. 1), 9 FN 11, 15 FN 28 (Ramsauer)

⁹ z.B. *Vidino* (Fn. 1), 26 FN 74

¹⁰ siehe *Ali et al*, "Fear, Inc. The Roots of the Islamophobia Network in America, 94, <http://www.webcitation.org/6Dy2208j8?url=http://www.americanprogress.org/wp-content/uploads/issues/2011/08/pdf/islamophobia.pdf> (Stand: 23.09.2017); und UC.Berkeley Center for Race and Gender, *Confronting Fear - Islamophobia and its Impact in the United States*, 76, <http://www.islamophobia.org/images/ConfrontingFear/Final-Report.pdf> (abgerufen am 23.09.2017)

¹¹ *Vincent Cannistraro*, ehemaliger Chef der CIA-Gegenspionage, in *Perelman*, *No Longer Obscure*, Memri Translates the Arab World - But Detractors Say a Right-Wing Agenda Distorts Think-Tank's Service to Journalists,

<https://web.archive.org/web/20011206222409/http://www.forward.com/issues/2001/01.12.07/news7.html>

(Stand: 23.09.2017); siehe auch *Ali et al* "Fear, Inc. The Roots of the Islamophobia Network in America, 94, <http://www.webcitation.org/6Dy2208j8?url=http://www.americanprogress.org/wp-content/uploads/issues/2011/08/pdf/islamophobia.pdf> (abgerufen am 23.09.2017)

selbst eine der hauptsächlichen Quellen ist,¹² ohne darin weitere Belege zum darin Behaupteten zu liefern.

Blickt man auf inhaltliche Details, zeigt sich gleichermaßen eine unsaubere Vorgehensweise. So scheint es in mehreren Fällen so, als habe der Autor seine Behauptungen nicht mit seinen Quellen abgeglichen. So behauptet er beispielsweise, Ghaleb Himmat, den er als einen syrischen Moslembruder erachtet, wäre der Begründer des "in den frühen 1960'ern" gegründeten "Moslemischen Sozialdienstes" (MSD), gewesen.¹³ Seine Quelle¹⁴ hingegen (ebenso wie andere gängige Quellen, die er nicht anführt),¹⁵ besagt, dass der MSD "von einigen österreichischen Muslimen bosnischer Herkunft in Wien gegründet" wurde (nämlich Smail Balic, Teufik Velagic und Husein Gradasevic). Der Versuch, den MSD (bei völliger Ignorierung seiner überwiegend bosnischen Prägung und Vorgeschichte) in die Nähe der Muslimbruderschaft zu rücken, ist insofern von erheblicher Bedeutung, als der MSD der Hauptbetreiber der Konstituierung der IGGiÖ in den 70'ern darstellte.¹⁶

In mehreren Fällen erweckt der Autor den Eindruck, als würde er dem Leser relevante Informationen vorenthalten, sprich Belastendes anführen, Entlastendes jedoch weglassen. So führt er beispielsweise an, dass gegen das Geschwisterpaar "Ibrahim and Amena" Ermittlungen wegen versuchtem Betrug eingeleitet wurden,¹⁷ versäumt aber, darauf hinzuweisen, dass diese eingestellt wurden.¹⁸ Dies wird insofern relevant, als insbesondere über Letztere ein Zusammenhang zur MJÖ herzustellen versucht wird. In ähnlicher Weise wird der MJÖ eine Nähe zur Muslimbruderschaft unterstellt, indem eine Nähe eines ehemaligen Mitglieds derselben zu einem ehemaligen Vorsitzenden der MJD suggeriert wird, die wiederum der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland (IGD), diese wiederum der Muslimbruderschaft nahe stehen soll, beruhend auf dem deutschen Verfassungsschutzbericht 2006. So verweist Vidino auf einen Artikel der Bundeszentrale für politische Bildung,¹⁹ der wiederum auf den Verfassungsschutzbericht aus 2006 auf der Homepage der Stadt Berlin verweist. Abgesehen davon, dass dieser dort nicht mehr aufscheint, wird die MJD 2006 weder im Verfassungsschutzbericht des Bundes noch Berlins (oder Bayerns, auf den scheinbar inhaltlich im Artikel eingegangen wurde) erwähnt, was jedoch mehr für methodische Schlampigkeit spricht, da die MJD tatsächlich in späteren

¹²Vidino (Fn. 1), 31 FN 104

¹³Vidino (Fn. 1), 18 und 23

¹⁴Fürlinger, Moscheebaukonflikte in Österreich. Nationale Politil des religiösen Raums im globalen Zeitalter, 2013, 140

¹⁵H. Hadzic, Der Moslemische Sozialdienst. Die kommunikativen Leistungen des Trägers der religiösen und sozialkulturellen Lebens der Muslime in Österreich 1962-1979, 2006, 121; S. A. Hadzic, in: Potz/Grabus/Stillfried (Hg.), Smail Balic. Vordenker eines europäischen Islam. Mislilac evropskog Islama, 2009, 71 ff, 71 und 76

¹⁶siehe H. Hadzic (Fn. 14), 132

¹⁷Vidino (Fn. 1), 25

¹⁸Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Milli Görus eingestellt, <https://www.heise.de/tp/features/Staatsanwaltschaftliche-Ermittlungen-gegen-Milli-Goerus-eingestellt-3386989.html> (abgerufen am 23.09.2017)

¹⁹Vidino (Fn. 1), 32 FN 109

Verfassungsschutzberichten von Bund und Ländern erwähnt wurde. Jedoch verschweigt Vidino, dass die MJD gegen Bewertungen dieser Art erfolgreich Prozess geführt und gerichtliche Feststellungen erwirkt hat.²⁰

Auch beruft sich der Autor mehrmals auf Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark²¹ im Zusammenhang zu einer verweigerten Staatsbürgerschaft begründet mit der Nähe zu einem der Muslimbruderschaft zugeordneten Verein, verschweigt dabei aber das wesentliche Detail, dass *"wesentliche Feststellungen zur Muslimbruderschaft aufgrund des Projektberichts 'Evaluierung ausgewählter islamischer Kindergärten und -gruppen in Wien' der Universität Wien, Institut für islamische Studien verfasst von Univ. Prof. Dr. A., und der 'Islamkarte', islamische Vereine und Moscheen in Österreich, Universität Wien"*²² (Letzteres ebenso ein Projekt desselben Instituts von Dr. Ednan Aslan)²³ getroffen wurden, d.h. darunter jener Vorstudie von Dr. Aslan, welche zuletzt für Turbulenzen aufgrund im Raum stehender massiver politischer Involvierung²⁴ gesorgt hat und derzeit von der "Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität" geprüft wird.²⁵ Aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit wäre darauf zumindest hinzuweisen gewesen.

Vidinos schwacher Umgang mit Quellen ist insofern bedeutend, als eines offensichtlich wird: Je größer seine Thesen, umso schwächer seine Belege, was Zweifel an seinen Absichten und seiner Objektivität weckt. Aufgrund nicht vorhandener (öffentlich einsehbarer) Mitgliederlisten der Muslimbruderschaft schlägt Vidino zum Einen inhaltliche Kriterien zur Feststellung einer etwaigen Zugehörigkeit vor, die man durchaus als allgemeine islamische (und mit anderen konfessionellen Vorzeichen als allgemein religiöse) Merkmale bezeichnen kann, wie *"preservation of an Islamic identity among Western Muslims"* und *"maintaining the morality and piousness of their communities"*²⁶. Zum Anderen legt er nahe, dass persönliche Beziehungen wie Eheschließungen, gemeinsame finanzielle Unternehmungen und die Mitgliedschaft in denselben Organisationen als Belege für eine Nähe zur Muslimbruderschaft dienen sollen.²⁷ Die suggerierten Schlüsse sind offensichtlich: Muslime, die sich zum Zweck der Religionsausübung organisieren sowie einzelne Muslime, die viele Bekanntschaften haben, stehen unter dem Verdacht, ein Naheverhältnis zur Muslimbruderschaft aufzuweisen. Damit kann einer jeden beliebigen Person ein Naheverhältnis zur Muslimbruderschaft nachgesagt werden. Wer das Pech hat, Mitglied

²⁰"Verfassungsschutz darf nur eingeschränkt über Muslimische Jugend berichten", <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung.425541.php> (Stand: 23.09.2017)

²¹Vidino (Fn. 1), 17 FN 34, 41 FN 138

²²siehe Verwaltungsgerichtshof, 20.06.2017, Ra 2016/01/0278

²³siehe Impressum, <http://www.islam-landkarte.at/> (abgerufen am 23.09.2017)

²⁴Klenk, Frisiersalon Kurz, 04.07.2017, <https://www.falter.at/archiv/wp/frisiersalon-kurz> (abgerufen am 23.09.2017)

²⁵<http://www.oeawi.at/downloads/Presseaussendung%20vom%2024.07.2017.pdf> und <http://www.oeawi.at/downloads/Presseaussendung%20vom%2007.08.2017.pdf> (abgerufen am 23.09.2017)

²⁶Vidino (Fn. 1), 11

²⁷Vidino (Fn. 1), 19

desselben Vereines zu sein wie ein etwaiger Muslimbruder, oder mit einer solchen geschäftlichen Beziehung einzugehen, steht ebenfalls unter dem Verdacht, ein Muslimbruder zu sein. Wie man das angesichts nicht öffentlicher Mitgliedschaft vermeiden kann, erläutert der Autor nicht. Was der Autor damit nahelegt, ist Sippenhaft und Generalverdacht gegen praktisch jeden religiösen Muslim und jede Selbstorganisation von Muslimen, die sich als islamisch versteht. Dass in dieser Unschärfe enormes Missbrauchs- und Kriminalisierungspotential liegt, scheint dem Autor nicht aufzufallen. Die "Bürokratie"²⁸ die er dabei als diesem Zusammenhang entgegenstehend bezeichnet, sind die rechtstaatlichen Prinzipien der Unschuldsvermutung, der Grund- und Menschenrechte und einer unabhängigen Justiz. Denn wie er selbst zugibt, ist die Glaubhaftmachung eines solchen Zusammenhanges höchstkompliziert²⁹ Die Beschreitung des Rechtsweges dabei als "Taktik"³⁰ herabzuwürdigen, trägt weder zur Sachlichkeit einer wissenschaftlichen Arbeit noch zur Objektivität eines Autors (insbesondere eines Juristen) bei.

Insofern wird offensichtlich, dass Vidino einer dichotomen Sicht vom Westen und Muslimen anhängt. Ihm nach sind "westliche Eliten" naiv, unwissend und leichtgläubig³¹ in Sachen Islam, während jene, die er in der Nähe der Muslimbruderschaft verortet, dies ausnützen, indem sie sich als Berater zur muslimischen Gemeinschaft anbieten. Ohne dies näher glaubhaft zu machen, sollen letzten Endes viele davon jedoch nur die politische Einflussnahme gemäß eigenen Agenden bestreben.³² Damit unterstellt er im besten Falle, dass das Verschwimmen der Grenze zwischen Beratung und Lobbying speziell Muslime betrifft und nicht in der Natur der Sache selbst liegt bzw. gleichermaßen auch nichtmuslimische Akteure betrifft. Im schlechteren Falle stellt dies nicht weniger als die pauschale Unterstellung von Unehrllichkeit dar, ein Vorwurf, den Vidino an mehreren Stellen³³ in den Raum stellt und damit auffallend an den aus rechten Kreisen bekannten Vorwurf der "Takiyya" (angeblich religiös vorgeschriebener Täuschungsvorwurf gegenüber Nichtmuslimen) erinnert.³⁴

In diesem Zusammenhang sollte auch die Frage erlaubt sein, ob nicht Vidino selbst eine eigene Agenda hat, wenn er als politischer Berater der "European Foundation for Democracy" (EFD), die mit der rechten "Foundation for Defense of Democracies" (FDD) verknüpft ist, die beide Mitgliedsorganisationen der von Letzterer gegründeten "Coalition Against Terrorist Media" (CATM) sind, welche laut Islamophobiebericht der UC Berkeley zum "inneren Kern" des islamophoben Netzwerks in den USA gehört.³⁵

²⁸ Vidino (Fn. 1), 43

²⁹ Vidino (Fn. 1), 37 und FN 130

³⁰ Vidino (Fn. 1), 31

³¹ Vidino (Fn. 1), 13

³² Vidino (Fn. 1), 45

³³ siehe z.B. Vidino (Fn. 1), 39 und 49

³⁴ Benz, Wolfgang, Antisemitismus und Islamkritik, Bilanz und Perspektive, 2011, 196

³⁵ UC.Berkeley Center for Race and Gender, Confronting Fear - Islamophobia and its Impact in the United States, 12 und 70, <http://www.islamophobia.org/images/ConfrontingFear/Final-Report.pdf> (abgerufen am 23.09.2017)

English Abstract

„Muslim Brotherhood in Austria“: A Methodological Critique and political assessment, Abbreviated Version

This analysis discusses the methodological quality of a report entitled “The Muslim Brotherhood in Austria”, authored by Lorenzo Vidino, a legal and international studies scholar and program director of George Washington University’s ‘Program on Extremism’. We welcome the initiative to conduct research on the international Islamist movement of the Muslim Brotherhood and its role in European societies. Regrettably, this self-imposed task is not met in an accurate way by the author. Vidino’s definition of ‘who belongs to the Muslim Brotherhood’ is so wide that it potentially includes all religiously active Muslims in a Western country. 50 % of the sources are taken from newspapers and biased blogs, many offering little knowledge about the Muslim Brotherhood besides quoting Lorenzo Vidino himself. Also, many sources are newspapers that have been sued for their accusations, which is also not appropriately reported in this ‘study’. Numerous accusations and false pretences are taken as granted without offering any source at all. Hence, the analyzed report does not serve the goal of offering an analysis of the Muslim Brotherhood. As a conclusion, we can say: The study is not worth being mentioned than as a lampoon. This German version is an abbreviated version of a first methodological critique and political assessment of the so called ‘study’, revealing the many constraints this study reveals.